

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 153 (2002)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Zehn Jahre Waldgesetzgebung des Bundes : eine Zwischenbilanz  
**Autor:** Zimmermann, Willi  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1098250>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zehn Jahre Waldgesetzgebung des Bundes: Eine Zwischenbilanz<sup>1</sup>

WILLI ZIMMERMANN

Keywords: Forest legislation; implementation; Switzerland. FDK 93 : (494)

## Einführung

Vor rund zehn Jahren, am 4. Oktober 1991, hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das neue Bundesgesetz über den Wald in der Schlussabstimmung einstimmig verabschiedet.<sup>2</sup> Verwaltung, Bundesrat und Parlament haben in einer für Schweizer Verhältnisse erstaunlich kurzen Frist ein neues Gesetz konzipiert, vorbereitet, beraten und beschlossen. Die Geschichte zur Totalrevision des aus dem Jahre 1902 stammenden Forstpolizeigesetzes ist zwar sehr lang und reicht bis in die Sechzigerjahre zurück.<sup>3</sup> Der unmittelbare Auslöser der definitiven Revision war jedoch die politische Debatte um das Waldsterben, welche Mitte der Achtzigerjahre Hochkonjunktur hatte und unter anderem auch der Forstpolizeigesetzrevision den definitiven Sprung auf die politische Agenda ermöglichte. Formeller Auslöser war eine Motion einer Nationalrats-Kommission vom 18. Januar 1985, mit der die unverzügliche und zielbewusste Revision des Forstpolizeigesetzes gefördert wurde.<sup>4</sup> Bereits im Juni 1986 schickte das damals für den Forstbereich zuständige Departement des Innern einen Entwurf eines neuen Waldgesetzes in die Vernehmlassung. Nach einer verwaltungsinternen Überarbeitung konnte der Bundesrat Mitte 1988 Botschaft und Entwurf des Bundesgesetzes über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen dem Parlament zustellen. Die parlamentarische Beratung beanspruchte etwas mehr als drei Jahre, nur doppelt so viel wie die spätere Inkraftsetzung!

Die relativ speditive Behandlung des Geschäftes ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass der Inhalt des neuen Gesetzes im Parlament kaum umstritten war. Der Gegensatz zwischen den eher wirtschaftlich orientierten Bürgerlichen und den stärker die ökologischen Komponenten des Waldes betonenden Linken und Grünen zog sich zwar wie ein roter Faden durch die parlamentarische Beratung.<sup>5</sup> Von harten Auseinandersetzungen oder grundlegenden Differenzen zu sprechen wäre indes vermessen. Dass am Schluss sogar ein sogenannter Schicksalsartikel (Art. 12 Einbezug von Wald in Richt- und Nutzungspläne) gefunden werden konnte, vermag an dieser generellen Einschätzung der Lage nichts zu ändern.

Die Tatsache, dass das neue Waldgesetz ohne grosse Dispute durch die politischen Mühlen lief, kann unterschiedlich interpretiert werden. Es könnte beispielsweise die Hypothese aufgestellt werden, die fehlende Auseinandersetzung im Parlament sei auf die überdurchschnittlich hohe Qualität des Gesetzestextes, wie er von Verwaltung und Bundesrat vorbereitet wurde, zurückzuführen. Ein anderer Grund für die zügige Beratung des Waldgesetzes im Parlament könnte auch

darin gesehen werden, dass der Gesetzgeber selber relativ wenig entschieden hat und die Knacknüsse entweder an den Bundesrat oder an die Kantone weitergereicht hat. Eine dritte Hypothese könnte lauten, mit dem neuen Waldgesetz sei nur das erprobte und akzeptierte Forstpolizeigesetz sprachlich und systematisch angepasst und inhaltlich wenig bis gar nichts Neues geschaffen worden. Aus politologischer Sicht könnte man argumentieren, die wenig kontroverse Diskussion im Parlament liesse sich auf das relativ geringe Konfliktniveau, welches bezüglich der multifunktionalen Waldnutzung in der Schweiz mit dem hohen Anteil an öffentlichem Wald besteht, zurückführen. Die Liste ähnlich oder anders lautender Hypothesen könnte beliebig erweitert werden.

Das waldrechtliche Kolloquium vom 10. Dezember 2001 an der ETH Zürich verfolgte das Ziel, auf einige dieser – von den Referenten nicht explizit formulierten – Hypothesen näher einzugehen und damit die Tauglichkeit bzw. Qualität des eidgenössischen Waldgesetzes zumindest partiell oder ansatzweise zu beurteilen. Dabei wurde unter anderem von der generellen Annahme ausgegangen, dass sich die Güte eines Gesetzes in der Regel erst am Vollzug messen lässt. Deshalb lag der Schwerpunkt der für die Publikation in dieser Zeitschrift leicht überarbeiteten Referate auf der Beurteilung des Waldgesetzes durch verschiedene Vollzugsträger. Zumindest chronologisch an erster Stelle stand beim Gesetzesbearbeitungsprozess die Fachverwaltung des Bundes, die unmittelbar nach der Verabschiedung des Waldgesetzes durch das Parlament die Vollzugsgesetzgebung (Verordnungen und Kreisschreiben) vorzubereiten und das Gesetz nach dessen Inkraftsetzung am 1. Januar 1993 vorwiegend mittels Verfügungen und Realakten umzusetzen hatte. Wie leicht oder wie schwer der Gesetzgeber der Verwaltung diese Aufgabe gemacht hat, wird von WERNER SCHÄRER, Eidgenössischer Forstdirektor, erläutert. Ebenfalls chronologisch betrachtet waren nach der Etablierung der eidgenössischen Waldgesetzgebung die Kantone gefordert, ihre teilweise alten Forstgesetzgebungen dem neuen bundesrechtlichen Rahmen anzupassen. Ob, wann und wie sie dies taten, wird in einer Übersicht von ANDREAS SEITZ und WILLI ZIMMERMANN von der Professur Forstpolitik und Forstökonomie dargestellt. THOMAS ABT, Forstingenieur beim Kantonsforstamt Luzern, wird uns die Freuden und Leiden schildern, die ein Kanton beim Ausfüllen dieses neuen bundesrechtlichen Rahmens erlebt hat. Ob das Zusammenspiel von bundesrechtlichem Rahmenschnitzer und kantonalem Bildmaler in jedem Fall zu einem gelungenen Gesamtbild führte, wird von GIUSEP NAY, Bundesrichter und Mitglied der I. öffentlichrechtlichen Abteilung, beurteilt. Er stellt uns nicht nur einige Grundsatzentscheide vor, die gestützt auf das neue Waldrecht erlassen wurden, sondern zeigt uns auch die quantitative Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Waldrecht auf. Letzteres ist für einen Bundesrichter nicht gerade üblich, aber vielleicht gerade deshalb von besonderem Interesse. Als selbstverständlich neutraler Richter gibt er uns zum Schluss ein (erstes) objektives Urteil über die Qualität der neuen Waldgesetzgebung ab.

<sup>1</sup> Zusammenfassende Darstellung der Vorträge, gehalten unter diesem Titel am 10. Dezember 2001 im Rahmen der Montagskolloquien des Departements Forstwissenschaften der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Vgl. BULLETIN 1991, Nationalrat S. 2036 und Ständerat S. 920.

<sup>3</sup> Vgl. ZIMMERMANN 1988, S. 106 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Bundesblatt 1988 III 173.

<sup>5</sup> Vgl. dazu PROFESSUR FORSTPOLITIK UND FORSTÖKONOMIE 1993.

Das waldrechtliche Kolloquium wurde mit einem Rückblick auf die Entwicklung der Regelung und Interpretation der Bestimmungen über die Walderhaltung im Forstpolizeirecht von Gotthard Bloetzer abgeschlossen. Er war bis zum Wintersemester 2001/2002 Lehrbeauftragter für Forstrecht am Departement Forstwissenschaften und wurde mit dem waldrechtlichen Kolloquium geehrt und verabschiedet. Da der Inhalt des Referates Bestandteil eines umfassenden Gutachtens ist, wird es an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Es wird aber zweifellos eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, weitere Fragestellungen im Zusammenhang mit der Entstehung, Weiterentwicklung und Anwendung des neuen Waldrechtes zu analysieren und zu interpretieren. Namentlich dessen Integration in verwandte Rechtsgebiete wie Natur- und Landschaftsschutzrecht, Raumplanungsrecht, Umweltrecht, Verfahrensrecht usw. wirft interessante Fragen auf, die an diesem Kolloquium nicht behandelt werden konnten, jedoch Stoff für mehr als nur ein weiteres Montagskolloquium hergeben.

## Literatur

- BULLETIN (1991): Amtliches Bulletin der Bundesversammlung vom 4. Oktober, Bern.
- PROFESSUR FORSTPOLITIK UND FORSTÖKONOMIE (Hrsg.) (1993): Grundlagen und Materialien 93/1. Beratungen der eidgenössischen Räte zum Waldgesetz. Auszüge aus: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1989-1992, Departement Forstwissenschaften, ETH Zürich, 119 S.
- ZIMMERMANN, W. (1988): Auf dem Weg zu einem neuen schweizerischen Waldgesetz. Forstarchiv 59 (3): 106-111.